

# Allgemeine Lieferbedingungen (ALB)

Strom Haushaltskunden und Kleinunternehmen

mit einem Jahresstromverbrauch von maximal 100.000 kWh

Fassung März 2026

## Einleitung

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für Verträge über die Stromlieferung an Verbrauchsanlagen in Österreich, welche die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH (im Folgenden: Energie AG Vertrieb) mit Haushaltskunden im Sinne des § 6 Abs 1 Z 63 oder mit Kleinunternehmen im Sinne des § 6 Abs 1 Z 80 Elektrizitätswirtschaftsgesetz – EIWG abschließt. Haushaltskunden und Kleinunternehmen werden nachstehend auch als „Kunden“ bezeichnet. Diese ALB gelangen darüber hinaus auch für jene Verträge zur Anwendung, bei denen im Vertrag oder Produktblatt auf sie verwiesen wird.

## 1 Gegenstand des Vertrages

### 1.1 Allgemeiner Vertragsgegenstand:

Vertragsgegenstand ist die Lieferung von elektrischer Energie (nachfolgend auch als „Strom“ bezeichnet) durch Energie AG Vertrieb an den Kunden zur Deckung seines Eigenbedarfs. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Vertragsgegenstand, sondern obliegt ausschließlich dem zuständigen Verteilernetzbetreiber (im Folgenden kurz: VNB). Der Kunde ist für die Einhaltung des jeweiligen Netzzugangsvertrages, der Netzbedingungen und sonstigen im Zusammenhang mit der Belieferung durch Energie AG Vertrieb relevanten Verträge verantwortlich. Die Vertragsparteien sind auch zur Einhaltung der geltenden Sonstigen Marktregeln der Energie-Control Austria (<https://www.e-control.at>) verpflichtet. Mit Vertragsabschluss wird der vertragsgegenständliche Zählpunkt des Kunden jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch Energie AG Vertrieb angehört.

### 1.2 Zusatzleistung „Vorleistungsmodell“:

Sofern nicht ausdrücklich vertraglich anders vereinbart, erhält der Kunde beim „Vorleistungsmodell“ eine einheitliche Rechnung für die gesamte Stromversorgung (Energiepreis, Systemnutzungsentgelte sowie Steuern und Abgaben). Energie AG Vertrieb übernimmt dazu bis auf Widerruf die Weiterverrechnung von Rechnungen des VNB an den Kunden. Für umsatzsteuerliche Zwecke gilt bei Zustimmung des zuständigen VNB als vereinbart, dass dessen Leistung abweichend von den zivilrechtlichen Verhältnissen als für Energie AG Vertrieb erbracht anzusehen ist („Vorleistungsmodell“ lt. UStR 2000, Rz 1536).

### 1.3 Betreuungsvollmacht:

Für eine kundennahe Betreuung rund um seine Belieferung mit elektrischer Energie sowie für Zwecke der Vertragsabwicklung bevollmächtigt der Kunde Energie AG Vertrieb, die ihn betreffenden Daten beim zuständigen VNB einzusehen und ihn gegenüber den Marktteilnehmern des Strommarktes bei allen Maßnahmen zu vertreten, die zur reibungslosen Abwicklung seiner Belieferung mit elektrischer Energie erforderlich oder zweckmäßig sind. Weiters ermächtigt der Kunde Energie AG Vertrieb, ihm im Auftrag des VNB Informationen hinsichtlich seines Netzzugangs rechtsgültig zu übermitteln, und erteilt Energie AG Vertrieb eine entsprechende Zustellvollmacht für Mitteilungen des VNB.

## 2 Angebot – Bestellung – Vertragsabschluss

### 2.1 Angebot:

Sofern nicht explizit anders vereinbart, sind sämtliche Angebote von Energie AG Vertrieb freibleibend und ohne Bindungswirkung und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden zu verstehen.

### 2.2 Bestellung:

Bestellungen des Kunden sind ab Zugang bei Energie AG Vertrieb verbindliche Angebote zum Vertragsabschluss. Maßgeblicher Inhalt sind die Vertragsunterlagen von Energie AG Vertrieb bestehend aus dem Vertrag bzw. Vertragsbestätigung einschließlich Preisblättern, dem Informationsblatt gemäß § 20 Abs 3, Preisinformationen, ALB etc. Davon abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und somit nicht Vertragsinhalt. Der Bezug von Strom von Energie AG Vertrieb gilt ebenfalls als konkludente Bestellung.

### 2.3 Vertragsabschluss:

Energie AG Vertrieb kann die Bestellung des Kunden jeweils innerhalb einer Frist von drei Wochen (maßgeblich ist das Datum des Absendens der Bestellung) nach eigener Wahl entweder durch Übermittlung einer Vertragsbestätigung oder durch Beginn der Stromlieferung annehmen, wodurch der Vertrag zustande kommt. Stillschweigen von Energie AG Vertrieb gilt nicht als Zustimmung bzw. als Angebotsannahme. Energie AG Vertrieb steht es jedoch frei, die Bestellung eines Kunden abzulehnen, soweit kein gesetzlicher Kontrahierungszwang besteht. Energie AG Vertrieb ist insbesondere berechtigt, vor Annahme der Bestellung eine Prüfung der Bonität des Kunden über im Wirtschaftsverkehr anerkannte Auskunftsteile vorzunehmen.

### 2.4 Lieferantenwechsel:

Wird ein Lieferantenwechsel abgebrochen und führt in weiterer Folge zu keiner erfolgreichen Umsetzung, so informiert Energie AG Vertrieb den Kunden unverzüglich über den aktuellen Stand und die weitere Vorgehensweise. Sollte der Termin des Lieferantenwechsels mehr als zwei Monate nach der Bestellung liegen, so hat Energie AG Vertrieb das Recht, den Energieliefervertrag mit sofortiger Wirkung rückwirkend zum Vertragsschlusszeitpunkt aufzulösen.

## 3 Beginn und Qualität der Stromlieferung – Änderung Verbrauchsverhalten Höhere Gewalt

### 3.1 Beginn:

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt.

### 3.2 Qualität:

Die Qualität der vom Kunden aus dem Netz bezogenen elektrischen Energie richtet sich nach der vom für den Zählpunkt des Kunden zuständigen örtlichen VNB zur Verfügung gestellten Qualität. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages des Kunden mit dem VNB.

### 3.3 Änderung Verbrauchsverhalten:

Sofern es sich beim Kunden um einen Unternehmer im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG handelt, wird dieser Energie AG Vertrieb bei bevorstehenden wesentlichen Änderungen seines Verbrauchsverhaltens rechtzeitig im Vorhinein informieren.

### 3.4 Höhere Gewalt:

Sollte Energie AG Vertrieb durch Fälle höherer Gewalt (wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Streiks, politische Unruhen, gesetzlich vorgegebene Krisenversorgung etc.) oder durch Umstände, die in der Sphäre des VNB liegen, an der Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise gehindert sein, so ruht die Verpflichtung von Energie AG Vertrieb zur Belieferung mit elektrischer Energie, solange derartige Hindernisse und deren Folgen nicht beseitigt sind.

## 4 Vertragsdauer – Kündigung – Auszug

### Vertragseintritt – Vertragsübernahme – Aussetzung der Lieferung – Vorzeitige Auflösung

#### 4.1 Vertragsdauer – Kündigung:

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Wurde eine Bindungs- oder Mindestvertragsdauer vereinbart, beträgt diese gegenüber Haushaltskunden im Sinne des § 6 Abs 1 Z 63 und Kleinunternehmen im Sinne des § 6 Abs 1 Z 80 EIWG höchstens zwölf Monate. In diesem Fall kann der Vertrag von Haushaltskunden und Kleinunternehmen spätestens zum Ablauf des ersten Vertragsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ordentlich gekündigt werden. Kürzere Kündigungsfristen für Haushaltskunden und Kleinunternehmen können vertraglich vereinbart werden. Nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer kann Energie AG Vertrieb Verträge mit Haushaltskunden und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen ordentlich kündigen. Wurde keine Bindungs- oder Mindestvertragsdauer vereinbart, kann der Vertrag von Haushaltskunden und Kleinunternehmen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

von zwei Wochen ordentlich gekündigt werden. Kürzere Kündigungsfristen für Haushaltskunden und Kleinunternehmen können vertraglich vereinbart werden. Energie AG Vertrieb kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen kündigen.

Wurde ein Stromliefervertrag mit festen Energiepreisen vereinbart, ist Energie AG Vertrieb erst zum Ende der vereinbarten Festpreisperiode, frühestens aber ein Jahr nach Vertragsschluss zur ordentlichen Kündigung berechtigt.

Gegenüber Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG, die keine Kleinunternehmen im Sinne des EIWG sind, gelten die jeweils vertraglich vereinbarten Mindestvertragsdauern und Kündigungsfristen.

#### 4.2 Auszug – Vertragseintritt:

Kündigt der Kunde bei einem Auszug nicht, kann Energie AG Vertrieb den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen. Tritt auf Seiten des Kunden ein Dritter (z.B. ein Nachmieter) in den Vertrag ein, ist dafür die Zustimmung von Energie AG Vertrieb erforderlich. Stimmt Energie AG Vertrieb dem Eintritt nicht zu, ist der Abschluss eines neuen Vertrages erforderlich. Erfolgt der Vertragseintritt ohne Ablesung der Messeinrichtung durch den VNB oder ohne eine von beiden Kunden anerkannte Zählerstandsmeldung, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

#### 4.3 Vertragsübernahme:

Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG ist Energie AG Vertrieb berechtigt, durch einseitige Erklärung die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf verbundene Unternehmen zu übertragen.

#### 4.4 Lieferaussetzung:

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist Energie AG Vertrieb berechtigt, die Lieferung durch Anweisung an den VNB zur physischen Trennung der Netzverbindung auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- wenn der Kunde mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Verzug ist,
- wenn der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht nachkommt bzw. die Belieferung mittels Vorauszahlungszähler trotz Bestehens der Voraussetzungen gemäß Punkt 7.3 verweigert.

In jedem Fall des Verzuges mit Zahlung oder Leistung einer Vorauszahlung/Sicherheitsleistung hat vor Aussetzung der Lieferung/Vertragsauflösung eine zumindest zweimalige Mahnung mit Androhung der Aussetzung der Lieferung und unter Setzung einer Nachfrist von jeweils zwei Wochen gemäß § 34 EIWG zu erfolgen. In den Mahnungen wird der Kunde auf die gesetzlich vorgesehenen Rechte, insbesondere auf das Recht auf Lieferantenwechsel gemäß § 25 EIWG, auf das Vergleichsinstrument gemäß § 27 EIWG, auf das Recht auf Ratenzahlung gemäß § 28 EIWG, auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 30 EIWG, auf das Recht auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers gemäß § 29 EIWG sowie auf Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 35 EIWG gemäß § 34 Abs 2 EIWG aufmerksam gemacht. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen und den Verweis auf die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs zu enthalten.

Die Kosten des VNB für die physische Trennung und Wiederherstellung der Netzverbindung hat der jeweilige Verursacher zu tragen.

#### 4.5 Vorzeitige Vertragsauflösung:

Jeder Vertragspartner kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung auflösen.

Als wichtige Gründe, die Energie AG Vertrieb zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigen, gelten insbesondere:

- wenn über das Vermögen des Kunden ein außergerichtlicher Ausgleich abgeschlossen wurde, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung verweigert oder ein Liquidationsverfahren oder Exekutionsverfahren eröffnet wird;
- wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Lieferung gemäß Punkt 4.4 vorliegen;

Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH

Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, Austria, UID: ATU73917719, FN 502834m, Landesgericht Linz

Service-Hotline: +43 (0)800 81 8000, Fax: +43 (0)800 81 8001,

Internet: [energieag.at](http://energieag.at), E-Mail: [service@energieag.at](mailto:service@energieag.at)

- der Tod des Kunden;
- wenn der Kunde dauerhaft wesentliche andere Pflichten aus dem Stromliefervertrag einschließlich der Allgemeinen Lieferbedingungen schuldhaft verletzt;

und Energie AG Vertrieb dadurch jeweils die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden unzulässig wird.

## 5 Preise – Änderung der Preise

### 5.1 Preise:

Es gelten die im Vertrag bzw. die in den aufgrund des Vertrages mitgeteilten Preisinformationen vereinbarten Preise. Der Energiepreis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (ct/kWh); im Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer enthalten.

**5.2 Preisänderungen im Unternehmerngeschäft:** Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG, die weder Haushaltskunden noch Kleinunternehmen im Sinne des EIWG sind, ist Energie AG Vertrieb berechtigt, die vertraglich vereinbarten Energiepreise unter Inanspruchnahme und nach Maßgabe des gesetzlichen Preisänderungsrechts gemäß § 21 EIWG (siehe Punkt 5.4) zu ändern. Preisänderungen erfolgen daher nicht auf Basis dieser ALB.

### 5.3 Preisänderungen gegenüber Haushaltskunden und Kleinunternehmen:

Energie AG Vertrieb kommt in Bezug auf die Entgelte in unbefristeten Stromlieferverträgen mit Haushaltskunden (§ 6 Abs 1 Z 63 EIWG) sowie Kleinunternehmen (§ 6 Abs 1 Z 80 EIWG) gemäß § 21 EIWG (siehe Punkt 5.4) ein gesetzliches Recht zur Änderung dieser Entgelte, verbunden mit einer Verpflichtung zur Senkung dieser Entgelte, nach Maßgabe des § 21 EIWG zu.

**Energie AG Vertrieb ist nur dann zur Inanspruchnahme dieses gesetzlichen Preisänderungsrechts berechtigt, wenn dies in dem jeweils als Bestandteil des Stromliefervertrages vereinbarten Preisblatt vorgesehen ist.**

In diesem Fall erfolgen Preisänderungen ausschließlich unter unmittelbarer Inanspruchnahme und nach Maßgabe des gesetzlichen Preisänderungsrechts nach § 21 EIWG (siehe Punkt 5.4) und nicht auf Basis dieser ALB.

Sofern im jeweils vereinbarten Preisblatt weder die Anwendung des gesetzlichen Preisänderungsrechts gemäß § 21 EIWG noch ein vertraglicher Entgeltanpassungsmechanismus ausdrücklich vereinbart ist, besteht kein Recht zur Änderung der vereinbarten Energiepreise. In diesem Fall sind die vereinbarten Preise für die Dauer des Vertragsverhältnisses verbindlich.

**HINWEIS:** Unbeschadet des Zustandekommens einer Preisänderung nach § 21 EIWG oder aufgrund einer vertraglich vereinbarten Entgeltanpassung kommt eine Preisänderung alternativ immer auch durch eine aktive Zustimmung des Kunden zu einem Preisänderungsvorschlag der Energie AG Vertrieb zustande.

### 5.4 HINWEIS zu Informations- und Aufklärungszielen: Auszug aus § 21 EIWG

§ 21 EIWG lautet auszugsweise wie folgt:

„(1) Lieferanten kommt nach Maßgabe dieser Bestimmung ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen und Entgelte zu. Dieses Recht kann vertraglich konkretisiert oder abbedungen werden. Die Möglichkeit, zwischen Lieferanten und Endkundinnen und Endkunden Entgeltanpassungsmechanismen (wie etwa indexbasierte Preisanpassungsklauseln oder im Vorhinein vertraglich fixierte Preisleitklauseln nach einer Festpreisperiode) zu vereinbaren, bleibt unberührt und ist von dieser Bestimmung nicht umfasst, sofern Abs. 7 für bestimmte Entgeltanpassungsmechanismen nichts Abweichendes festlegt. Das Recht zur Kündigung nach § 24 bleibt unberührt.

(2) Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte sind den Endkundinnen und Endkunden mindestens einen Monat vor Wirksamkeit der Änderungen schriftlich im Wege der gemäß § 18 vereinbarten Kommunikation [Anmerkung: vgl. Punkt 10. dieser ALB] mitzuteilen.

[...] In dieser Mitteilung sind die Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen sowie Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen transparent und verständlich wiederzugeben, wobei unter „Anlass“ der Grund der Entgeltänderung und unter „Voraussetzungen“ die gesetzlichen oder dazu allfällig konkretisierend vertraglich vereinbarten Grundlagen der Entgeltänderung zu verstehen sind. Die Mitteilung hat hinsichtlich der für die Entgeltänderung maßgeblichen Gründe für Endkundinnen und Endkunden nachvollziehbar darzustellen, ob es sich um Gründe, die der wirtschaftlichen Sphäre der Lieferanten zuzuordnen sind, oder um andere Gründe handelt. Zahlenmäßige Details zum Anlass müssen nicht genannt werden, allerdings müssen die Gründe für die Entgeltänderung für die Endkundinnen und Endkunden klar ersichtlich und nachvollziehbar sein. Gleichzeitig sind die Endkundinnen und Endkunden darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen sind dabei über die Folgen des Widerspruchs zu informieren. [...]

(3) [...] Entgeltänderungen bei Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen gemäß Abs. 1 erster Satz müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem für die Änderung maßgebenden Anlass stehen. Das Verhältnis ist jedenfalls angemessen, wenn es im Zeitpunkt der Änderung in Ansehung des Anlasses nicht offenbar unbillig ist, und wenn relativ zum Preis der Deckungsbeitrag (Gewinnmarge) durch die Preiserhöhung nicht wesentlich zugunsten des Lieferanten vergrößert wird. Eine derartige unwesentliche Erhöhung des Deckungsbeitrags liegt auch dann vor, wenn der Lieferant mit der Entgeltänderung eine zuvor in Kauf genommene Verringerung des Deckungsbeitrags wieder ausgleicht. Bei einer nicht völlig unerheblichen Veränderung oder Wegfall des Anlasses für den ursprünglich vereinbarten Preis oder für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Eine Entgeltsenkung ist spätestens sechs Monate nach Veränderung oder Wegfall des Anlasses, wovon insbesondere ein Sinken der Beschaffungskosten für aktuelle oder zukünftige Lieferperioden zu verstehen ist, vorzunehmen. Eine Entgelterhöhung kann frühestens sechs Monate nach Lieferbeginn bzw. nach Wirksamkeit der vorangegangenen Entgeltänderung wirksam werden. Eine Entgeltsenkung ist nur insoweit durchzuführen, bzw. ist der Lieferant zu einer Entgelterhöhung nur insoweit berechtigt, als der Anlass für die Entgeltänderung (bzw. dessen Wegfall oder Veränderung) ansonsten zu einer nicht unwesentlichen Veränderung des Deckungsbeitrages in Relation zum Preis führen würde.

(4) Im Fall eines Widerspruches gemäß Abs. 2 endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch die Endkundin oder den Endkunden oder ein Lieferantenwechsel erfolgt. Der Lieferant hat Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen in einem gesonderten Schreiben über das Recht der Inanspruchnahme der Grundversorgung gemäß § 30 und über das Recht auf Lieferantenwechsel gemäß § 25 transparent und verständlich aufzuklären, wobei in diesem auch die Kontaktdaten der Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 35 sowie der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde anzuführen sind. [...]

(5) Enthält die Mitteilung über die Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte gemäß Abs. 2 keine Information über Anlass, Voraussetzungen, Umfang oder erstmalige Wirksamkeit ist die Entgeltänderung unwirksam. Sollte eine Entgeltänderung im Verhältnis zum genannten Anlass im Sinne des Abs. 3 unangemessen sein, tritt an deren Stelle eine angemessene Entgeltänderung. Die Unangemessenheit von Entgeltänderungen kann nach dem angekündigten Datum der Entgeltänderung geltend gemacht werden.

(6) Ändern sich während eines laufenden Liefervertrages durch hoheitliche Anordnungen Steuern und Abgaben, die unmittelbar auf die Lieferung elektrischer Energie erhoben werden, können diese Änderungen an Endkundinnen und Endkunden weitergegeben werden. In diesem Fall bedarf es keiner Mitteilung nach Abs. 2 und es entsteht kein Widerspruchrecht.

(7) [...]“.

Der gesamte Text des § 21 EIWG findet sich im BGBl I 91/2025, abrufbar im Rechtsinformationssystem des Bundes, abrufbar unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at).

### 5.5. Feste Energiepreise:

Wurde ein Stromliefervertrag mit festen Energiepreisen vereinbart, ist Energie AG Vertrieb erst zum Ende der vereinbarten Festpreisperiode, frühestens aber ein Jahr nach Vertragsschluss berechtigt, die vereinbarten Energiepreise zu ändern.

## 6 Mengenermittlung

Energie AG Vertrieb legt den Jahresverbrauchsabrechnungen, den Monatsrechnungen sowie der Schlussab-

rechnung die vom zuständigen VNB gemeldeten Energiewerte zugrunde. Eine Korrektur der Energiewerte ist ausschließlich durch Meldung des zuständigen VNB gemäß den geltenden Marktregeln möglich. In diesem Fall erfolgt eine Neuverrechnung auf Basis der korrigierten Werte. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden für die Abrechnung jene konkreten Strommengen herangezogen, welche vom VNB gemeldet werden; liegen für den jeweiligen Zeitraum keine tatsächlichen Messwerte vor, berechnet Energie AG Vertrieb die jeweiligen Strommengen anhand eines der Kundenanlage zugeordneten standardisierten Lastprofils.

## 7 Rechnungslegung – Teilzahlungen – Bezahlung – Sicherheiten – Mahnspesen – Verzugszinsen – Ratenzahlung

### 7.1 Rechnungslegung (bzw. monatliche Teilzahlungen):

Energie AG Vertrieb rechnet den Stromverbrauch des Kunden gemäß den auf Basis der Marktregeln übermittelten Energiewerte ab. Rechnungen werden kostenfrei und grundsätzlich mindestens einmal jährlich gelegt. Kunden haben auf Anfrage das Recht einmal jährlich eine unterjährige Rechnung kostenfrei zu verlangen. Sind intelligente Messgeräte installiert haben Kunden das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung oder einer Jahresrechnung. Bei Lieferverträgen mit dynamischen Energiepreisen (§ 22 EIWG) ist gemäß § 43 Abs 3 EIWG jedenfalls monatlich eine Rechnung zu legen. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, leistet der Kunde in der Jahresverrechnung zwischen den Jahresrechnungen monatliche Teilzahlungsbeträge, wobei jedenfalls zumindest zehn Teilzahlungen pro Jahr vorzusehen sind. Diese werden auf Basis des zuletzt bekannten Jahresverbrauchs und des aktuell gültigen Energiepreises unter Berücksichtigung von Rabatten berechnet. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so werden die Teilzahlungen auf Basis des vom VNB zu erwartenden Verbrauchs, also des übermittelten Periodenverbrauchs berechnet. Die der Berechnung zugrunde gelegte Energiemenge wird dem Kunden bei Bekanntgabe der Teilzahlungsbeträge mitgeteilt. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Energiepreise, Systemnutzungsentgelte, Steuern und Abgaben oder das Bezugsverhalten des Kunden, so hat Energie AG Vertrieb das Recht, die Teilbeträge entsprechend anzupassen. Die Kunden haben jedoch das Recht, die bisherige Höhe der Teilzahlungsbeträge beizubehalten. Hierauf sowie auf mögliche daraus resultierende Nachzahlungen wird in jeder Mitteilung über eine geplante Erhöhung der Teilzahlungsbeträge hingewiesen.

Ergibt die Jahresverbrauchsabrechnung, dass zu hohe Teilbeträge geleistet wurden, so wird Energie AG Vertrieb den übersteigenden Betrag erstatten, sofern die Bankverbindung des Kunden bekannt ist. Alternativ wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Teilbetragsforderung verrechnet. Nach Beendigung des Energieliefervertrages wird Energie AG Vertrieb zu viel gezahlte (Teil-)Beträge unverzüglich erstatten.

### 7.2 Bezahlung:

Die Rechnungen sind unverzüglich nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Der Kunde kann seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Energie AG Vertrieb insbesondere mittels Überweisung, SEPA-Lastschrift oder in sonstiger von Energie AG Vertrieb angebotener Form erfüllen. Kosten für die Überweisungen des Kunden (z.B. Bankspesen) gehen zu seinen Lasten. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen, Barzahlungen sowie unvollständig übermittelte Formulare bei Telebanking) ist Energie AG Vertrieb darüber hinaus berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag gemäß dem Vertrag beigeschlossenem Preisblatt für Nebenleistungen, in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit von Energie AG Vertrieb sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

### 7.3 Vorauszahlung, Sicherheitsleistungen, Vorauszahlungszähler:

Energie AG Vertrieb kann eine Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung (maximal in der Betragshöhe von drei Monatsverbräuchen) oder eine Belieferung mittels Vorauszahlungsfunktion (Prepaymentfunktion) gemäß § 29 EIWG verlangen, wenn:

## Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH

Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, Austria, UID: ATU73917719, FN 502834m, Landesgericht Linz  
Service-Hotline: +43 (0)800 81 8000, Fax: +43 (0)800 81 8001,  
Internet: [energieag.at](http://energieag.at), E-Mail: [service@energieag.at](mailto:service@energieag.at)

- ein außergerichtlicher Ausgleich abgeschlossen wurde
- ein Insolvenzverfahren, ein Restrukturierungsverfahren oder ein Exekutionsverfahren eröffnet oder bewilligt oder ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde;
- ein Insolvenzverfahren mangels Kostendeckung abgewiesen wurde;
- der Kunde mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung in Verzug ist;
- aus einem früheren Vertragsverhältnis fällige Zahlungsverpflichtungen offen sind;
- der Kunde sich im Liefervertrag zu einem SEPA-Lastschriftmandat verpflichtet hat und dieses ohne Zustimmung von Energie AG Vertrieb storniert;
- der Kunde einen negativen Bonitätseintrag hat;
- der Kunde einer eindeutigen Identifikationsaufforderung nicht nachkommt.

Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen bemessen sich an der Höhe der Teilbeträge gemäß Punkt 7.1 oder – wenn Energie AG Vertrieb solche Daten nicht vorliegen – am monatsgemittelten Verbrauch anhand eines der Kundenanlage zugeordneten standardisierten Lastprofils. Energie AG Vertrieb ist berechtigt, die Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen bei Änderungen der Teilbeträge anzupassen. Statt einer Vorauszahlung kann Energie AG Vertrieb die Leistung einer Sicherheit (z.B. Barkaution, Bankgarantie, wobei der Kunde die Art der Sicherheit bestimmen kann) im Wert von drei monatlichen Teilbeträgen verlangen. Dem Kunden ist die Sicherheitsleistung nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen zurückzugeben, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank verzinst, rückerstattet wird. Eine Verzinsung entfällt jedoch, wenn der Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank zum Berechnungszeitpunkt null oder negativ ist. Die Rückgabe kann auch auf Kundenwunsch erfolgen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind und der Kunde während eines Zeitraums von zumindest sechs Monaten nicht in Zahlungsverzug geraten ist.

Energie AG Vertrieb kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde im Verzug ist und nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

Haushaltskunden und Kleinunternehmen haben das gesetzliche Recht auf Nutzung einer Vorauszahlungsfunktion gemäß § 29 EIWG (Prepaymentfunktion). Aus der Nutzung dürfen dem Kunden keine Nachteile entstehen. Für schutzbedürftige Haushalte gemäß § 7 Abs 1 Z 1 EnDG fallen für die Nutzung eines Vorauszahlungszählers keine Kosten an. Die Bereitstellung der Vorauszahlungsfunktion erfolgt ausschließlich im Rahmen der vom Netzbetreiber technisch ermöglichten Voraussetzungen. Dazu zählen insbesondere die Verfügbarkeit einer kommunikationsfähigen Messeinrichtung (Smart Meter in Standardkonfiguration), die erforderliche Erreichbarkeit des Zählers im Messdatenkommunikationsnetz sowie die systemseitige Fähigkeit, tägliche Verbrauchswerte zu übermitteln. Sofern diese technischen Voraussetzungen am Netzanschlusspunkt nicht erfüllt sind, kann die Nutzung der Vorauszahlungsfunktion nicht angeboten werden. Für Mitglieder von Energiegemeinschaften ist die Nutzung der Vorauszahlungsfunktion nicht möglich.

**7.4 Verzugszinsen, Mahn- und Inkassospesen:**  
Bei Zahlungsverzug von Haushaltskunden kann Energie AG Vertrieb gemäß § 1333 ABGB Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank verlangen. Sollte der Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank zum Berechnungszeitpunkt null oder negativ sein, so gelten Verzugszinsen in Höhe von 4 % als vereinbart. Dies gilt nicht für Zeiträume, in denen eine Ratenzahlung gemäß § 28 EIWG mit Haushaltskunden aufrecht vereinbart ist (siehe Punkt 7.5). Gegenüber Unternehmern, dazu zählen auch Kleinunternehmen, kommen die Bestimmungen der §§ 456 und 458 UGB zur Anwendung. Darüber hinaus sind die Mahnspesen lt. dem Vertrag bei geschlossenen Preisinformation für Nebenleistungen sowie etwaige zusätzlich notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Diese Kosten können auch pauschal (lt. vereinbarter Preisinformation für Nebenleistungen) verrechnet werden. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros

oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie des jeweiligen Rechtsanwaltsstarfs ergebenden Höhe verrechnet.

#### 7.5 Ratenzahlung:

Energie AG Vertrieb wird Haushaltskunden und Kleinunternehmen für eine aus einer Jahresabrechnung resultierende Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung entsprechend den Bestimmungen des § 28 EIWG sowie der Ratenzahlungs-Verordnung des Vorstandes der E-Control gewähren. Das Recht auf Ratenzahlung besteht insbesondere bei Nachzahlungen aus Monats-, Jahres- oder Schlussrechnungen sowie unterjährigen Rechnungen. Haushaltskunden und Kleinunternehmen können ihr Ersuchen formfrei an Energie AG Vertrieb richten. Nach Zugang des Ersuchens wird Energie AG Vertrieb unverzüglich ein Angebot auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung an den Kunden übermitteln. In jedem Fall ist die Möglichkeit der monatlichen Ratenzahlung mit einer Laufzeit von 12 Monaten anzubieten. Bei einer Nachzahlung, die mindestens die Höhe von vier aktuellen monatlichen Teilzahlungsbeträgen erreicht, sowie in begründeten Fällen ist auch eine monatliche Ratenzahlung über einen Zeitraum von 18 Monaten anzubieten. Aus einer Monatsrechnung resultierenden Nachzahlung ist eine Ratenzahlung einmal im Jahr mit einer Laufzeit von sechs Monaten möglich. Der Kunde ist berechtigt, die konkrete Dauer der Ratenzahlung innerhalb der jeweils zulässigen Laufzeit selbst zu bestimmen. Durch die Inanspruchnahme der Ratenzahlung wird die Fälligkeit der Nachzahlung für die Dauer der Ratenzahlungsvereinbarung aufgehoben, eine auch teilweise vorzeitige Rückzahlung ist jederzeit zulässig. Die Errichtung der Ratenzahlungsvereinbarung ist für Haushaltskunden und Kleinunternehmen kostenfrei. Für Haushaltskunden erfolgt die Ratenzahlung zinsfrei. Energie AG Vertrieb wird Haushaltskunden und Kleinunternehmen auf jeder Jahresabrechnung und auf jeder eine Jahresabrechnung betreffenden Mahnung deutlich erkennbar und verständlich auf das Recht, eine Ratenzahlung zu verlangen, hinweisen.

### 8 Grundversorgung

Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich gegenüber Energie AG Vertrieb auf die Grundversorgung gemäß § 30 EIWG berufen, werden zu den geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen und zum Preis eines von Energie AG Vertrieb gegenüber Neukunden angebotenen Standardproduktes mit Strom beliefert, sofern Energie AG Vertrieb in dem jeweiligen Netzgebiet Haushaltskunden beliefert. Energie AG Vertrieb ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Belieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung bis zur Höhe eines monatlichen Teilzahlungs- oder Rechnungsbetrages für das jeweilige Standardprodukt zu verlangen.

### 9 Haftung – Schadenersatz

Die Haftung von Energie AG Vertrieb gegenüber Haushaltskunden richtet sich nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen.

Energie AG Vertrieb haftet gegenüber Unternehmern für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden; somit Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet Energie AG Vertrieb ausschließlich im Fall grober Fahrlässigkeit oder bei Vorliegen von Vorsatz. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen.

VNB sind keine Erfüllungsgehilfen der Energie AG Vertrieb.

### 10 Elektronische Kommunikation und Zugang von Erklärungen

Beim Neuabschluss von Verträgen mit Kunden gilt die elektronische Kommunikation gemäß § 18 EIWG als vereinbart. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EIWG am 24.12.2025 bereits bestehenden Vertragsverhältnissen bedarf die elektronische Kommunikation der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, sofern diese nicht bereits vereinbart war. Die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation bzw. eine erteilte Zustimmung kann vom Kunden oder von Energie AG Vertrieb jederzeit widerrufen werden; in diesem Fall erfolgt die weitere Kommunikation in Papierform. Bei vereinbarter elektronischer Kommunikation können Vertragsbedingungen, Vertragsänderungen, Preisblätter, Informationen sowie Rechnungen von Energie AG Vertrieb elektronisch übermittelt werden, grundsätzlich

per E-Mail bzw. zusätzlich oder nach gesonderter Mitteilung über das Web-Portal. Bei elektronischer Übermittlung vertragsrelevanter Inhalte wird der Kunde hierauf klar und deutlich hingewiesen.

Vertragserklärungen des Kunden können von diesem über die von Energie AG Vertrieb zum Abschluss von Verträgen bzw. zur Abgabe von Vertragserklärungen zur Verfügung gestellten Kommunikationskanäle abgegeben werden (z.B. Brief, Website, E-Mail, Kundenportal).

Erklärungen von Energie AG Vertrieb gelten dem Kunden als zugegangen, wenn sie bei vereinbarter elektronischer Kommunikation an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt oder in dem vereinbarten Web-Portal bereitgestellt werden. Dies gilt jeweils auch dann, wenn der Kunde eine Änderung seiner E-Mail-Adresse oder Postanschrift nicht bekannt gegeben hat. Ist eine elektronische Übermittlung nicht möglich, insbesondere bei Unzustellbarkeit von E-Mails, ist Energie AG Vertrieb berechtigt, Erklärungen ersatzweise an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Postanschrift zu übermitteln. Bei nicht vereinbarter elektronischer Kommunikation gelten Erklärungen als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Postanschrift abgesendet werden.

### 11 Salvatorische Klausel – Rechtswahl und Gerichtsstand

#### 11.1 Salvatorische Klausel:

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser ALB oder eines auf Basis dieser ALB abgeschlossenen Stromliefervertrages lässt die Geltung der übrigen Bestimmungen dieser ALB unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer bei Haushaltskunden (Verbrauchern im Sinne des KSchG) – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

#### 11.2 Rechtswahl und Gerichtsstand:

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen ALB und/ oder dem Stromliefervertrag gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts als vereinbart. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung der ALB und des Vertrages. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die nicht mit Haushaltskunden abgeschlossen werden, ausschließlich das für Linz sachlich zuständige Gericht vereinbart.

### 12 Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen

Energie AG Vertrieb ist zu Änderungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unter Inanspruchnahme des gesetzlichen Änderungsrechts des § 21 EIWG (vgl. Punkt 5.4) berechtigt. Derartige Änderungen erfolgen daher nicht auf Basis dieser ALB.

**HINWEIS:** Das gesetzliche Änderungsrecht des § 21 EIWG berechtigt Energie AG Vertrieb zur Änderung sämtlicher mit dem Kunden vereinbarter Vertragsformblätter im Sinne des § 864a ABGB (insbesondere auch der Preisblätter und darin enthaltenen Vertragsbedingungen) (vgl. Punkt 5.4).

§ 21 EIWG enthält in Bezug auf den Modus der Änderung folgende Vorgaben: Die Änderungen sind dem Kunden mindestens einen Monat vor ihrer Wirksamkeit im Wege der vereinbarten Kommunikation (siehe Punkt 10.) mitzuteilen. In der Mitteilung sind die Änderungen nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs endet der Vertrag zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch den Kunden oder ein Lieferantenwechsel erfolgt. Haushaltskunden und Kleinunternehmen werden in diesem Fall gesondert über das Recht zur Grundversorgung, über das Recht auf Lieferantenwechsel sowie über Anlauf- und Beratungsstellen informiert.

**HINWEIS:** § 21 EIWG ist auszugswise in Punkt 5.4 dieser ALB abgedruckt. Der gesamte Text des § 21 EIWG findet sich im BGBl I 91/2025, abrufbar im Rechtsinformationssystem des Bundes, abrufbar unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at).

#### Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH

Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, Austria, UID: ATU73917719, FN 502834m, Landesgericht Linz  
Service-Hotline: +43 (0)800 81 8000, Fax: +43 (0)800 81 8001,  
Internet: energieag.at, E-Mail: service@energieag.at

## 13 Informationspflichten, Rücktrittsrechte und Verbraucherdaten

**13.1 Informations- und Beschwerdemöglichkeiten:** Informationen über die jeweils geltenden vertraglich vereinbarten Bedingungen und Entgelte stehen für Sie jederzeit im Internet unter [www.energieag.at/rechliches](http://www.energieag.at/rechliches) bereit.

Darüber hinaus steht Ihnen unsere kostenlose Service-Hotline unter +43 (0)800 818000 zur Verfügung.

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl Energie AG Vertrieb als auch der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Nähere Informationen finden Sie unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at)

### 13.2 Informationen zu Preisen, Produkten und Leistungen:

Aktuelle Informationen über alle geltenden Energiepreise, einschließlich allfälliger dynamischer Energiepreise, über angebotene gebündelte Produkte oder Leistungen sowie über die Standardbedingungen für den Zugang zu Stromdienstleistungen und deren Inanspruchnahme sind auf der Website von Energie AG Vertrieb unter [www.energieag.at/privat/strom/uebersicht](http://www.energieag.at/privat/strom/uebersicht) abrufbar oder werden dem Kunden auf Anfrage unentgeltlich in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

### 13.3 Rücktrittsrechte:

Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG können gemäß § 3 KSchG oder § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den von Energie AG Vertrieb für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumlichkeiten noch bei einem von Energie AG Vertrieb auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes muss der Verbraucher Energie AG Vertrieb über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels eindeutiger Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) informieren. Dafür kann das von Energie AG Vertrieb zur Verfügung gestellte Muster „Widerrufsformular“ unter [www.energieag.at/](http://www.energieag.at/) rechtliches verwendet werden, das jedoch nicht verpflichtend ist.

Ist Energie AG Vertrieb den Informationspflichten nach § 4 Abs 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt Energie AG Vertrieb die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG oder § 3 KSchG zurücktritt, hat Energie AG Vertrieb dem Verbraucher alle Zahlungen, die Energie AG Vertrieb vom Verbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei Energie AG Vertrieb eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet Energie AG Vertrieb dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher nach Aufforderung des Unternehmens ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher Energie AG Vertrieb den Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher Energie AG Vertrieb von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Leistungen von Strom entspricht.

**13.4 Verwendung von Viertelstundenenergiewerten:** Es wird darauf hingewiesen, dass die Viertelstundenenergiewerte gemäß § 54 EIWG zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung, Produktentwicklung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninfor-

mation im Sinne des § 45 EIWG verwendet werden, sofern kein berechtigter Widerspruch des Kunden vorliegt. Auf das Widerspruchsrecht des Kunden nach Maßgabe des § 54 Abs 2 EIWG wird hingewiesen.

### 13.5 Gleichbehandlung:

Die in diesen ALB verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (wie z.B. Kunde etc.) umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.